

Überblick, Kontext und Erläuterungen für die Praxis

TÜV Media

Datenschutzgrundverordnung und BDSG

- Leseprobe -

Gerald Spyra

Die Inhalte dieses Werkes wurden von Verlag und Autor nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und andere Vorschriften sind nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (insbesondere Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger) veröffentlicht ist.

Autor

Rechtsanwalt Gerald Spyra, LL.M.

Partner bei Ratajczak & Partner mbB Rechtsanwälte

Zollstockgürtel 59, Atelier 25, 50969 Köln

Telefon: 0221 25947034

E-Mail: spyra@rpmed.de

Web: www.rpmed.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7406-0253-6 (Print)

ISBN 978-3-7406-0263-5 (E-Book)

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

© TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln 2017

www.tuev-media.de

Inhalt

1 Einleitung	5	Artikel 26: Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche.....	175
2 Die Verordnung.....	7	Artikel 27: Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern	176
3 Das neue BDSG.....	8	Artikel 28: Auftragsverarbeiter.....	177
4 Dieses Buch – Ein neues Buch.....	10	Artikel 29: Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auf- tragsverarbeiters	181
5 Die Herausforderungen	10	Artikel 30: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	182
6 Die Lösung – die Systematik des Buchs.....	12	Artikel 31: Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.....	184
7 Wie sollten Sie in der Praxis vorgehen?.....	14	Artikel 32: Sicherheit der Verarbeitung.....	185
Artikel 1: Gegenstand und Ziele	21	Artikel 33: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde	190
Artikel 2: Sachlicher Anwendungsbereich.....	28	Artikel 34: Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten betroffenen Person	192
Artikel 3: Räumlicher Anwendungsbereich.....	33	Artikel 35: Datenschutzfolgeabschätzung.....	194
Artikel 4: Begriffsbestimmungen	36	Artikel 36: Vorherige Konsultation	198
Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	55	Artikel 37: Benennung eines Datenschutzbeauftragten.....	200
Artikel 6: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.....	60	Artikel 38: Stellung des Datenschutzbeauftragten	203
Artikel 7: Bedingungen für die Einwilligung	85	Artikel 39: Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	206
Artikel 8: Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft	88	Artikel 40: Verhaltensregeln	208
Artikel 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.....	90	Artikel 41: Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln	212
Artikel 10: Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verur- teilungen und Straftaten	120	Artikel 42: Zertifizierung	214
Artikel 11: Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist.....	122	Artikel 43: Zertifizierungsstellen	216
Artikel 12: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person	123	Artikel 44: Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung.....	219
Artikel 13: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	126	Artikel 45: Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses	221
Artikel 14: Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	132	Artikel 46: Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien	225
Artikel 15: Auskunftsrecht der betroffenen Person.....	137	Artikel 47: Verbindliche interne Datenschutzvorschriften.....	227
Artikel 16: Recht auf Berichtigung.....	144	Artikel 48: Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung ...	231
Artikel 17: Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“).	147	Artikel 49: Ausnahmen für bestimmte Fälle	232
Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	150	Artikel 50: Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten ...	235
Artikel 19: Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verar- beitung.....	153	Artikel 51: Aufsichtsbehörde.....	237
Artikel 20: Recht auf Datenübertragbarkeit	154	Artikel 52: Unabhängigkeit	240
Artikel 21: Widerspruchsrecht	156	Artikel 53: Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde	242
Artikel 22: Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling	160	Artikel 54: Errichtung der Aufsichtsbehörde.....	244
Artikel 23: Beschränkungen.....	168	Artikel 55: Zuständigkeit.....	250
Artikel 24: Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen.....	170	Artikel 56: Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde	252
Artikel 25: Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundli- che Voreinstellungen	173	Artikel 57: Aufgaben	257
		Artikel 58: Befugnisse	262
		Artikel 59: Tätigkeitsbericht.....	271
		Artikel 60: Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.....	272
		Artikel 61: Gegenseitige Amtshilfe	275

Inhalt

Artikel 62: Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden.....	277	Artikel 82: Haftung und Recht auf Schadensersatz.....	313
Artikel 63: Kohärenzverfahren	279	Artikel 83: Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen	315
Artikel 64: Stellungnahme Ausschuss.....	281	Artikel 84: Sanktionen.....	322
Artikel 65: Streitbeilegung durch den Ausschuss	284	Artikel 85: Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.....	325
Artikel 66: Dringlichkeitsverfahren	286	Artikel 86: Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten....	327
Artikel 67: Informationsaustausch	287	Artikel 87: Verarbeitung der nationalen Kennziffer.....	329
Artikel 68: Europäischer Datenschutzausschuss	288	Artikel 88: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext	330
Artikel 69: Unabhängigkeit	289	Artikel 89: Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffent- lichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken	335
Artikel 70: Aufgaben des Ausschusses	290	Artikel 90: Geheimhaltungspflichten	340
Artikel 71: Berichterstattung	294	Artikel 91: Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Verei- nungen oder Gemeinschaften	342
Artikel 72: Verfahrensweise.....	295	Artikel 92: Ausübung der Befugnisübertragung	343
Artikel 73: Vorsitz	296	Artikel 93: Ausschussverfahren	346
Artikel 74: Aufgaben des Vorsitzes	297	Artikel 94: Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG	347
Artikel 75: Sekretariat	298	Artikel 95: Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG	348
Artikel 76: Vertraulichkeit	300	Artikel 96: Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften	349
Artikel 77: Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.....	301	Artikel 97: Berichte der Kommission	350
Artikel 78: Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde	303	Artikel 98: Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz.....	351
Artikel 79: Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter.....	306	Artikel 99: Inkrafttreten und Anwendung	352
Artikel 80: Vertretung der betroffenen Personen.....	308		
Artikel 81: Aussetzung des Verfahrens	312		

1 Einleitung

Liebe Leser,

die EU-Verordnung (2016/679), in Deutschland als „Datenschutzgrundverordnung“ (im Nachfolgenden „VO“) bezeichnet, ist nun da und muss spätestens ab dem 25. Mai 2018 in ganz Europa direkt angewendet werden.

Die konkrete Umsetzung der VO sorgt in der Praxis bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (weiterhin) für viel Unsicherheit. Ihre Verunsicherung und ihre Ängste werden zusätzlich dadurch geschürt, dass beispielsweise in Beratungen, in E-Mail-Newslettern oder auf Webseiten vor den immensen Bußgeldern gewarnt wird, die bei einem Verstoß gegen die VO-Vorgaben drohen. Ob diese umfassend betriebene „Angstmacherei“ berechtigt ist oder nicht, kann ich nur schwer einschätzen. Daher will ich mich nicht auch noch an dieser „Orakelei“ beteiligen.

Doch die Bußgelder sind nicht die einzigen Themen, die Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern Unbehagen bereiten. Denn Ungemach droht noch von einer anderen Seite, nämlich von der wettbewerbsrechtlichen, die bisher jedoch noch wenig thematisiert wurde.

Durch die Neuerungen im Verbraucherschutzrecht (UKlaG) und die diesbezüglich komplementäre Regelung in Art. 80 der VO hat der Bereich des Datenschutzes eine neue, weitere Implikation erhalten, die Sie nicht unterschätzen sollten. Denn durch diese Regelungen erlangt der Datenschutz eine gesetzlich manifestierte Wettbewerbsrelevanz. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, dass bestimmte Verstöße gegen das Datenschutzrecht bzw. die Regelungen der VO von Mitbewerbern oder Verbänden abgemahnt werden, und nicht ausgeschlossen, dass Unternehmen andere Unternehmen/Mitbewerber nunmehr abmahnen (lassen), weil sie nicht einsehen, dass sie Kosten und Mühen zur Erreichung der Datenschutzkonformität aufgewandt haben und andere Unternehmen, die all dies nicht getan haben, ungeschoren davonkommen.

Aufgrund der hohen drohenden Sanktionen wird die VO daher von vielen Organisationen als etwas angesehen, bei dem – ein wenig überspitzt gesagt – der alleinige Zweck darin besteht, Unternehmen zu bestrafen. Weil diese Unternehmen aufgrund der Haftungsrelevanz jetzt in ihren Geschäftspraktiken vermehrt auf den Datenschutz achten müssen, sind sie der Ansicht, dass sie dies gegenüber anderen nichteuropäischen Unternehmen handlungsunfähig macht bzw. dass dies einen massiven Wettbewerbsnachteil bedeutet.

Doch auch wenn die von den Unternehmen und Branchenvertretern geäußerten Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen sind, empfiehlt es sich, diese Thematik auch noch von einer anderen Seite zu betrachten. Diesbezüglich sei auf die Äußerungen der englischen Aufsichtsbehörde (ICO) verwiesen. Sie machte in einem Blogpost deutlich, dass die in der VO enthaltenen Bußgeldmöglichkeiten zwar für gute Schlagzeilen sorgen, aber eigentlich an der Intention der VO vorbeigehen. Denn Sinn und Zweck der VO sind nicht die Verhängung von Bußgeldern. Vielmehr geht es primär um den Schutz der Rechte und Freiheiten von in der EU ansässigen Betroffenen (was jeder von uns sein kann)¹.

¹ Vgl. iconewsblog.org.uk/2017/08/09/gdpr-sorting-the-fact-from-the-fiction/

Unsicherheit

**Wettbewerbs-
relevanz**

**Hauptzweck
Betroffenenschutz**

1 Einleitung

Respekt vor Daten

Diese von der ICO eingenommene Sichtweise ist zielführend. Denn die hohen drohenden Bußgelder sind praktisch die einzige Möglichkeit, die datenverarbeitenden Unternehmen von der Notwendigkeit der Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu überzeugen.

Meiner Meinung nach geht es beim Datenschutz in erster Linie immer um den Respekt vor Daten, die sich auf jemand anderen beziehen (Betroffener). Respektiere ich nämlich die Daten eines anderen, respektiere ich automatisch diesen anderen. Durch die stetigen neuen technischen Fortschritte, die Entwicklungen im Bereich der IT, den zunehmenden (unreflektierten) Einsatz von IT und die zunehmende „Smartness“ der eingesetzten Geräte schwindet zunehmend der Respekt vor dem Individuum. Daher muss es aus meiner Sicht zwingend ein Korrektiv geben, diesem Treiben irgendwie Einhalt zu gebieten bzw. den Einsatz von immer mehr vernetzter IT in vernünftige Bahnen zu lenken. Denn geschieht dies nicht, wird der Betroffene immer mehr zu einem Objekt und ist den intransparenten Datenverarbeitungen schutzlos ausgeliefert. Das wiederum kann mit erheblichen, unkalkulierbaren Risiken für ihn und seine Rechtsgüter verbunden sein.

Die hohen Anforderungen der VO stellen damit die konsequente (gesetzliche) Reaktion auf die technischen Entwicklungen der letzten Jahre dar. Daher lässt sich sagen, dass das, was früher der „Goldstandard“ im Bereich Datenschutz war, durch die VO nunmehr zum „Grundstandard“ geworden ist.

Evolution statt Revolution

Diesen Erwägungen folgend, sollten Sie daher die VO auch gerade nicht als Revolution des Datenschutzes ansehen, als die sie gerne dargestellt wird. Denn sie bringt eigentlich nicht so wirklich viel Neues, das wir nicht bereits aus unseren bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen kennen bzw. aus diesen ableiten könnten. Vielmehr konkretisiert die VO die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen, um etwaige Schlupflöcher zu schließen. Ferner stärkt sie die Betroffenenrechte, um einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Verantwortlichen an der Verarbeitung der Daten und dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Daten herzustellen. Um die VO nicht als stumpfes Schwert erscheinen zu lassen, sieht sie (jedenfalls für die privaten Unternehmen) u. a. die vorstehend beschriebenen, hohen Geldstrafen vor. Weil es sich um eine EU-Verordnung handelt, finden ihre Regelungen in allen EU-Staaten grundsätzlich in gleicher Weise Anwendung, was wiederum die Einheitlichkeit des Datenschutzniveaus in ganz Europa gewährleisten soll. Insofern ist es von der Idee her begrüßenswert, dass die VO die bisher geltende EU-Datenschutzrichtlinie (95/42/EG) und die allgemeinen nationalen gesetzlichen Datenschutzregelungen ablöst.

„Ungetüm“ VO

Doch auch wenn die VO eine mehr oder weniger nachvollziehbare Evolution im Bereich Datenschutz darstellt, gilt es zu attestieren, dass es durch die neuen Regelungen nicht gerade einfacher wird, das gesetzlich Geforderte in die Praxis umzusetzen bzw. in die Verarbeitungsprozesse zu transferieren/zu implementieren. Auch wenn dies keiner gerne hören will, dürfte die rechtskonforme Abbildung der gesetzlichen Anforderungen der VO mit der heutzutage eingesetzten IT und den in den Unternehmen etablierten Prozessen nicht bzw. nur schwer möglich sein. Die vorstehend beschriebene Unsicherheit bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern zeigt daher bzw. bestätigt meine Einschätzung, dass es sich bei der VO um ein ziemliches „Ungetüm“ handelt, das schwer in seiner Gesamtheit „zu zähmen“ bzw. in der derzeit gelebten Praxis umzusetzen ist.

Somit lässt sich festhalten, dass praktisch alle Beteiligten noch gar nicht so recht wissen, wie sie mit der VO, den darin enthaltenen Anforderungen und den geschaffenen „Möglichkeiten“ umgehen sollen.

Viele, die gehofft hatten, dass die Komplexität und die bei der VO entstehende Rechtsunsicherheit durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (im Nachfolgenden „BDSG“) beseitigt werden würden, wurden schnell eines Besseren belehrt. Denn die Neufassung des BDSG hat vielmehr dazu geführt, dass die Regelungen der VO in Verbindung mit denen des BDSG nochmal deutlich komplexer, verschachtelter und schwerer handhabbar geworden sind. Weil der deutsche Gesetzgeber „aus dem Vollen geschöpft“ und den ihm von der VO eingeräumten Gestaltungsspielraum praktisch vollumfänglich ausgenutzt hat, gilt es nun (falls einschlägig) zusätzlich zu den komplexen Forderungen der VO die nicht minder komplexen und verschachtelten gesetzlichen Regelungen des neuen BDSG zu beachten. Die neu geschaffenen Regelungen des BDSG machen es daher umso wichtiger, dass Sie sich das komplexe Zusammenspiel zwischen VO und BDSG vergegenwärtigen. Das vorliegende Buch soll Sie dabei unterstützen.

Damit Sie ein gewisses Gespür für diese beiden Gesetze, ihr Zusammenspiel und die Systematik dieses Buchs bekommen, wird wie folgt vorgegangen. Im Abschnitt 2 erfolgen zunächst kurze, allgemeine Ausführungen zur VO. In diesem Zusammenhang werden auch die nationalen Öffnungsklauseln angesprochen, die die Grundlage der Regelungen des BDSG bilden. Die Hintergründe und die Struktur des BDSG werden dann in Abschnitt 3 thematisiert. Im Abschnitt 4 stelle ich dar, vor welchen Herausforderungen ich bei der Überarbeitung des Vorgängerwerks zu diesem Buch stand und welche Lösungen ich gefunden habe, um diese Herausforderungen „zu meistern“. Im letzten Abschnitt will ich Ihnen dann einen Vorschlag unterbreiten, wie Sie an die Umsetzung von VO und BDSG in der Praxis herangehen sollten und wie dieses Werk Sie dabei unterstützen kann.

Im Anschluss an die einleitenden Abschnitte 1–7 folgt dann die detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Artikeln der VO, den diese Artikel betreffenden Erwägungsgründen und den mit den VO-Vorschriften korrespondierenden Regelungen des BDSG.

Um sich dem Zusammenspiel von BDSG und VO zu nähern, sollten Sie sich zunächst kurz mit der Systematik und dem Wesen der VO vertraut machen.

2 Die Verordnung

Die finale Fassung der VO vom 6. April 2016 umfasst 99 Artikel, aufgeteilt auf 11 Kapitel. Ab dem 25. Mai 2018 finden die Regelungen der VO in der gesamten EU direkt Anwendung. Mithin verdrängen sie grundsätzlich die bisher geltenden, allgemeinen nationalen Datenschutzregelungen (wie das BDSG-alt), die wiederum u. a. die Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie (95/42/EG) darstellen.

Neben diesen Artikeln existieren 173 Erwägungsgründe. Erwägungsgründe kennt man in Deutschland insbesondere aus Gesetzentwürfen. Diese Erwägungsgründe besitzen zwar keine Regelungswirkung und sind damit keine gesetzlichen Regelungen im eigentlichen Sinne. Doch dienen sie oftmals als Auslegungshilfe bei komplexen und komplizierten Sachverhalten. Es ist deshalb zu erwarten, dass Gerichte oder Aufsichtsbehörden neben den eigentlichen Regelungen des Gesetzestexts immer auch die jeweils relevanten Erwägungsgründe bei ihren Entscheidungen mit heranziehen werden. Aus diesem Grund sollten auch Sie als Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter oder Datenschutzbeauftragter stets diese Erwägungsgründe bei der Beurteilung der Rechtskonformität der Datenverarbeitung mit im Auge behalten.

**BDSG steigert
Komplexität**

**Systematik
des Buchs**

**99 Artikel,
11 Kapitel und
173 Erwägungs-
gründe**

3 Das neue BDSG

Unterschiede zum BDSG-alt oft im Detail verborgen

Viele der in der VO enthaltenen Regelungen sind für uns in Deutschland bzw. für deutsche verantwortliche Stellen kein totales Neuland. Vielmehr stellen sie sich, bildlich gesprochen, in einem neuen, moderneren Gewand dar. Daher dürften Sie die VO-Regelungen beim erstmaligen (kursorischen) Durchlesen zunächst auch als nichts so wirklich Neues empfinden. Doch wie so oft dürften Sie bei mehrmaligem, genauem Durchlesen der einzelnen Regelungen schnell merken, dass der Teufel wie so oft im Detail steckt. So kann beispielsweise nur ein anderes Wort in den Regelungen der VO zu durchaus anderen Konsequenzen führen als bei unseren derzeit in Deutschland geltenden Regelungen.

Nationale Öffnungsklauseln

Um die gesetzlichen Entwicklungen in Deutschland und insbesondere auch den Sinn und Zweck des neuen BDSG im Zusammenhang mit der VO nachvollziehen zu können, ist es empfehlenswert, sich die Rolle der sogenannten „nationalen Spezialermächtigungen“ bzw. „nationalen Öffnungsklauseln“ in der VO zu vergegenwärtigen, insbesondere auch deshalb, um die Frage beantworten zu können, welchen Mehrwert das neue BDSG eigentlich bringt. Denn ehrlich gesagt hätte man das neue BDSG in diesem Umfang eigentlich nicht gebraucht. Wie die Gesetzesverfahren in einigen EU-Mitgliedstaaten zeigen, ist es durchaus auch möglich, die VO-Regelungen weitestgehend zu akzeptieren und nur für die Sachverhalte eigene nationale Regelungen zu schaffen, für die der VO-Gesetzgeber bzw. die VO dies zwingend vorschreibt.

Gesetzgebung durch nationale Gesetzgeber

Damit den jeweiligen nationalen Interessen der Mitgliedstaaten ausreichend Rechnung getragen wird, wurde in den entsprechenden Regelungen der VO vielfach der Ansatz „Verlagerung der Gesetzgebung auf den nationalen Gesetzgeber“ gewählt. Für gewisse, oftmals sehr komplexe und brisante Datenschutzsachverhalte wurde deshalb die Gesetzgebungskompetenz mittels entsprechender „Spezialermächtigungen“ oder der sogenannten „Nationalen Öffnungsklauseln“ auf den nationalen Gesetzgeber übertragen. Vereinfacht gesagt, geben Nationale Öffnungsklauseln den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit bzw. verpflichten sie, für bestimmte Sachverhalte oder Bereiche eigene nationale Regelungen zu schaffen, die dann die Regelungen der VO ausfüllen bzw. sie ergänzen.

Vorrang nationaler Regelungen

Sie erkennen die nationalen Öffnungsklauseln zumeist am Wortlaut, etwa: „... nach dem Recht der Mitgliedstaaten“.

Die vom Gesetzgeber geschaffenen nationalen Regelungen gehen (als speziellere) den allgemeineren Regelungen der VO vor. Der Vorrang dieser nationalen Regelungen geht jedoch wiederum immer nur so weit, wie der Öffnungsbereich der Klauseln in der VO auch reicht. Daher ist es nicht möglich, dass eine nationale Regelung gewisse Sachverhalte (abweichend) regelt, die schon durch die VO abschließend geregelt wurden. Vor diesem Hintergrund wird es interessant sein zu sehen, ob alle Regelungen des neuen BDSG ihre Gültigkeit behalten oder möglicherweise vom EUGH wegen Verstoßes gegen das Europarecht aufgehoben werden.

BDSG alt/neu – kein Paragraph entspricht dem alten

3 Das neue BDSG

Das neue BDSG ist die Ausprägung des sogenannten „Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes“ (DSAnpUG-EU), das am 5. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Die Regelungen des neuen BDSG treten wie die Regelungen der VO am 25. Mai 2018 in Kraft. Das neue BDSG ist, auch wenn der ursprüngliche Name beibehalten wurde, im Prinzip ein ganz neues Gesetz, in dem praktisch kein Paragraph mehr dem alten BDSG entspricht. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, da, wie dargestellt, viele der alten Regelungen von denen der VO verdrängt und somit obsolet wurden. Will

man die mit der VO korrespondierenden Regelungen des neuen BDSG auslegen, muss dies deshalb immer mit Blick auf die Regelungen der VO erfolgen.

Das neue BDSG adressiert sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen (private). Dabei gilt jedoch zu beachten, dass die im BDSG enthaltenen Regelungen für öffentliche Stellen, u. a. auch aufgrund der in der VO enthaltenen Öffnungsklauseln, umfangreicher sind. Dennoch enthalten die neuen Vorschriften des BDSG aber auch für nichtöffentliche Stellen einige Neuerungen, weshalb es gilt, sich zwingend mit diesen auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass das neue BDSG im Prinzip die nationale Umsetzung zweier EU-Rahmenwerke darstellt. Zum einen ist es die Umsetzung der VO bzw. der darin enthaltenen nationalen Öffnungsklauseln. Zum anderen stellt das BDSG aber auch die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie für Justiz und Inneres (sogenannte JI-Richtlinie – (EU) 2016/680) dar. Dies zeigt sich bei einem Blick auf die grundlegende Struktur des neuen BDSG:

- Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen (§§ 1–21);
- Teil 2 Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (§§ 22–44);
- Teil 3 Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (§§ 45–84);
- Teil 4 Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten (§ 85).

Bezogen auf die VO sind nur die Teile 1 und 2 (§§ 1–44) von Bedeutung. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Darstellung der Artikel auch nur die §§ 1–44 BDSG berücksichtigt. Wenn in den nachfolgenden Kommentierungen von BDSG gesprochen wird, sind deshalb immer nur die Regelungen in Teil 1 und 2 gemeint.

Beim Blick auf die Überschriften dieser beiden BDSG-Teile fällt auf, dass Teil 1 Regelungen enthält, die sowohl die VO als auch die JI-Richtlinie betreffen. Dies wäre eigentlich nicht weiter schlimm, wenn der deutsche Gesetzgeber bei diesen Regelungen im Gesetzestext durchgehend eindeutig signalisiert hätte, ob die konkrete Regelung nun die Ausgestaltung einer VO-Öffnungsklausel oder die nationale Umsetzung der JI-Richtlinie ist. Doch das ist, wie angesprochen, leider nicht der Fall. Vielfach fehlen derartige Verweise, und Sie sind auf sich gestellt. In manchen Fällen übernimmt das BDSG auch einfach den Wortlaut der VO-Regelungen und wandelt ihn nur rudimentär ab, was wiederum nicht gerade zur Klarheit der Regelungen beiträgt, denn infolgedessen wissen Sie nicht, ob es sich nun um eine VO-Ergänzung handeln soll oder nicht.

Bei der Auseinandersetzung mit den Regelungen des BDSG wird schnell deutlich, dass dieses Gesetz in seiner Struktur/Systematik sehr unübersichtlich ist. Mit den neuen Regelungen des BDSG schuf der deutsche Gesetzgeber daher ein weiteres, hochkomplexes, nur schwer zu überblickendes Konstrukt, das, falls einschlägig, neben den nicht minder komplexen Regelungen der VO zusätzlich zu beachten ist.

Die größte Herausforderung im Umgang mit dem neuen BDSG besteht daher darin, die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen in den entsprechenden Kontext der VO zu setzen. Um diese hochkomplexen Regelungen für die Praxis handhabbar zu machen, sah ich es deshalb als notwendig an, das vorliegende Buch zu schreiben, um Sie bei Ihrer Arbeit mit der VO und dem neuen BDSG angemessen zu unterstützen.

**Umsetzung zweier
Rahmenwerke**

**Unklare
Zuordnungen**

**Unübersichtliche
Struktur**

**Große
Herausforderung**

Keine 2. Auflage	4 Dieses Buch – Ein neues Buch <p>Sofern Sie auch mein vorangegangenes Werk „Datenschutzgrundverordnung – Forderungen und Hinweise“ kennen, könnten Sie bei einer ersten kursorischen Betrachtung des vorliegenden Buchs den Eindruck gewinnen, dass es ja praktisch dem vorangegangen entspricht und als zweite Auflage bezeichnet werden könnte. Wenn Sie sich mit dem vorliegenden Werk näher beschäftigen, werden Sie jedoch feststellen, dass dies keineswegs so ist.</p>
Gleiche Darstellungsform	<p>Zwar wurde grundsätzlich die gleiche Druck- und Darstellungsform gewählt wie beim Buch „Forderungen und Hinweise“, insbesondere auch deshalb, weil sich diese Art und Weise der Darstellung durchaus in der Praxis bewährt zu haben scheint. So zeigte das bisher erhaltene positive Feedback der Leser des ersten Buchs, dass diese Darstellungsform zielführend bzw. sehr hilfreich im Umgang mit den komplexen Regelungen der VO ist.</p> <p>Selbst nach intensiver Auseinandersetzung mit den Regelungen des neuen BDSG und der Prüfung anderer Darstellungsmöglichkeiten habe ich keinen besseren Weg gefunden, den Kontext der VO-Regelungen, der VO-Erwägungsgründe und der neuen, damit korrespondierenden BDSG-Vorschriften auf eine übersichtlichere Art und Weise darzustellen.</p>
Neuer Fokus	<p>Darüber hinaus besitzt das vorliegende Werk auch einen anderen Fokus. Denn in ihm ging es mir nicht mehr darum darzustellen, was früher einmal galt. Vielmehr will ich mit diesem Werk aufzeigen, was ab dem 25. Mai 2018 in Deutschland gelten wird. Daher besteht die Grundintention nunmehr primär in der Zuordnung der neuen BDSG-Regelungen zu denen der VO.</p>
Intensivere Kommentierung notwendig	<p>Um Sie mit den teilweise hochkomplexen und verschachtelten BDSG-Regelungen vertraut zu machen, habe ich diese Regelungen intensiv kommentiert und im Zusammenhang mit den korrespondierenden Vorschriften der VO dargestellt.</p> <p>Bei all dem will ich nicht verschweigen, dass mich das „In-den-Kontext-Setzen“ des neuen BDSG zu den VO-Regelungen vor einige Herausforderungen gestellt hat, mit denen ich zu Beginn der Arbeit an diesem Buch nicht gerechnet habe. Diese will ich im Nachfolgenden kurz darstellen, damit Sie eine Vorstellung davon bekommen, wieso das vorliegende Buch so geworden ist, wie es geworden ist.</p>
Korrekte Zuordnung, Systematik und Übersicht	5 Die Herausforderungen <p>Wie durch die vorherigen Ausführungen deutlich werden sollte, stand ich vor unterschiedlichen Herausforderungen. So galt es zum einen bereits im Rahmen der VO-Regelungen eine korrekte Zuordnung, Systematik und Übersicht mit den Erwägungsgründen herzustellen. Zum anderen ergab sich die vielleicht noch größere Herausforderungen, die Regelungen des neuen BDSG denen der VO im passenden Kontext und am richtigen Platz zuzuordnen. Dieses stellte sich jedoch als alles andere als einfach heraus, da die Vollständigkeit der Regelungen zu gewährleisten, dabei aber auch die Übersichtlichkeit (noch halbwegs) zu wahren war.</p> <p>Zunächst widmete ich mich daher den Regelungen der VO.</p>
Die Herausforderungen der DSGVO	<p>Wie vorstehend angedeutet, empfinde ich die VO als ein ziemliches „Ungetüm“. Ihr Aufbau, die in ihr enthaltenen „Bandwurmsätze“ und ihre Interpretation dürften für diejenigen, die an die zumeist kompakteren Regelungen des deutschen Rechts gewöhnt sind, durchaus eine nicht zu unterschätzende Herausforderung sein. Dies wurde mir sehr schnell bewusst,</p>

als ich mich das erste Mal intensiv mit den Regelungen der VO auseinandergesetzt habe. Bildlich ausgedrückt, hat mich die Komplexität der Regelungen zunächst ziemlich „erschlagen“. So sind viele Artikel der VO ein „Wust“ an ellenlangen Sätzen, bei dem es schwer ist, den Inhalt und die Intention des entsprechenden Artikels beim ersten Lesen ansatzweise zu erfassen, geschweige denn in all seinen Details verstehen. Vielmehr ist es oftmals zwingend notwendig, gewisse Artikel mehrmals (fünf bis zehn Mal) zu lesen, um den konkreten Inhalt zu ergründen bzw. der Regulationsintention des Artikels „auf die Spur“ zu kommen.

Da ich schnell merkte, dass viele Regelungen der VO doch ziemlich auslegungsbedürftig sind, versuchte ich mir mittels der in der VO enthaltenen Erwägungsgründe (weitere) Klarheit zu verschaffen. Dabei merkte ich, dass die Erwägungsgründe, auch wenn sie kein Gesetzestext im eigentlichen Sinne sind, dennoch eine hervorragende Interpretationshilfe für die (dazu passenden) Artikel bieten. Aber ich merkte ebenso schnell, wie limitiert der Nutzen dieser eigentlich sinnvollen Erwägungsgründe ist, wenn man keine Ordnung und Systematik in sie hineinbringt. Das erste Problem, auf das ich in diesem Zusammenhang gestoßen bin, war, dass die Erwägungsgründe in der VO lediglich durchnummeriert sind. Sie besitzen keinerlei Überschriften, so dass man im Prinzip gar nicht weiß, auf welchen Artikel der VO sich der entsprechende Erwägungsgrund eigentlich bezieht. Da darüber hinaus eine „Kurzzusammenfassung“ fehlt, lässt sich auch nicht erkennen, welchen Inhalt der jeweilige Erwägungsgrund hat.

Die vermutlich größte Herausforderung bestand jedoch darin, die Regelungen des neuen BDSG denen der VO korrekt und übersichtlich zuzuordnen.

Wie vorstehend dargestellt, lag meine Hauptmotivation für das vorliegende Buch darin, die Regelungen des neuen BDSG in den entsprechenden Kontext der VO-Regelungen zu setzen.

Dabei sollte es jedoch unter allen Umständen vermieden werden, den Wortlaut der VO zu sehr zu zerfasern bzw. auseinander zu ziehen, insbesondere damit die primär geltenden bzw. zu beachtenden Regelungen der VO ungeachtet der korrespondierenden Regelungen des neuen BDSG weiterhin zusammenhängend und lesbar dargestellt bleiben.

Um die Stellung bzw. den Kontext der neuen BDSG-Regelungen zu erläutern, musste ferner ein Weg gefunden werden, um die Regelungen des BDSG an passender Stelle, nämlich bei der jeweils korrespondierenden Öffnungsklausel der VO, darzustellen.

Ferner merkte ich schnell, dass ein einzelner Paragraph im neuen BDSG oftmals mehrere Regelungen der VO betrifft. Darüber hinaus stellte ich fest, dass sich vielfach auch nicht die kompletten, in einem Paragraphen enthaltenen Regelungen auf lediglich einen Artikel der VO bzw. auf nur eine Öffnungsklausel beziehen. So kommt es beispielsweise vor, dass sich lediglich ein oder zwei Absätze oder manchmal auch nur ein oder zwei Sätze eines Paragraphen des neuen BDSG auf eine entsprechende Öffnungsklausel in der VO beziehen. Die anderen Sätze/Absätze des Paragraphen betreffen dann andere Öffnungsklauseln der VO oder stellen die nationale Umsetzung der JI-Richtlinie dar.

In diesem Zusammenhang bestand eine weitere Herausforderung darin zu identifizieren, worauf sich die jeweilige Regelung bezieht. So wird vielfach nicht direkt deutlich, ob sie sich nur auf die VO, auf die JI-Richtlinie oder auf beide zugleich

Keine erkennbaren Zuordnungen von Erwägungsgründen zu Artikeln

Die Herausforderungen bei der Zuordnung der Regelungen des neuen BDSG

Zuordnungen bis auf Satzebene

Bezug auf welche VO bzw. Richtlinie

**Erwägungsgründe
auch zum BDSG**

beziehen soll. Es war daher gerade bei diesen Regelungen notwendig, intensiv zu prüfen, ob eine korrespondierende Öffnungsklausel in der VO existiert, von der der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht hat.

Um seine Intentionen und seine Motivation bei der Neuschaffung des BDSG darzustellen, hat der deutsche Gesetzgeber im DSAnpUG entsprechende Erwägungsgründe vorgesehen. Ähnlich wie die der VO sind auch die im DSAnpUG enthaltenen Erwägungsgründe oftmals alles andere als leicht verständlich. Ich musste mich daher der weiteren Herausforderung stellen, diese nicht gerade einfach formulierten Erwägungsgründe zu lesen, zu verstehen, zu interpretieren und in den entsprechenden Kontext meiner Kommentierung zu setzen.

Betroffenenrechte

Gerade auch bei der Zuordnung der neuen BDSG-Regelungen zu den für die Praxis sehr relevanten Artikeln der VO, die die Betroffenenrechte adressieren, stand ich vor der Herausforderung, eine geeignete Darstellungsform zu wählen. Dies ist alles andere als einfach, denn die einschlägigen VO-Artikel (Artt. 12–22) enthalten praktisch keine nationalen Öffnungsklauseln. Vielmehr finden sich die relevanten nationalen Öffnungsklauseln in Art. 23. Somit stand ich vor dem Problem, dass es zwar der Systematik der VO entsprechen, jedoch der Übersichtlichkeit des Werks keinen großen Dienst erweisen würde, wenn ich alle korrespondierenden Regelungen des neuen BDSG im Volltext bei Art. 23 aufführen würde. Auf der anderen Seite würde ein Aufführen der entsprechenden BDSG-Regelungen bei den passenden VO-Regelungen zwar der Übersichtlichkeit sehr zugutekommen, weil in diesen keine Öffnungsklauseln enthalten sind, sich jedoch als „systemwidrig“ darstellen.

Insbesondere für die vorstehend beschriebenen Herausforderungen und Probleme musste also eine Lösung gefunden werden mit dem Ziel, die Regelungen dieser Gesetze trotz ihrer Komplexität noch halbwegs übersichtlich darstellen und verständlich machen zu können. Im Nachfolgenden sollen die von mir gefundenen Lösungen näher erläutert werden, denn sie spiegeln wiederum auch die Systematik dieses Buchs wider.

6 Die Lösung – die Systematik des Buchs

Lösungsansatz

Weil es praktisch unmöglich war, all die vorstehend beschriebenen Herausforderungen gleichermaßen zu berücksichtigen bzw. ihnen bei der Lösungsfindung in gleichem Umfang Rechnung zu tragen, habe ich mich für die nachfolgend dargestellte (Gesamt-)Lösung entschieden. Dabei war es mein primäres Ziel, die Übersichtlichkeit so gut wie möglich durchgehend zu wahren, insbesondere auch um zu gewährleisten, dass stets der Kontext zwischen den VO- und den BDSG-Regelungen erkennbar bzw. nachvollziehbar bleibt.

**Tabelle mit
vier Spalten**

Wie vorstehend beschrieben, habe ich mich zur Erreichung meines primären Ziels (Schaffen von Übersichtlichkeit) dazu entschieden, den Inhalt in vier Tabellenspalten darzustellen. Die Tabelle sieht wie folgt aus:

1. Spalte: Gesetzestext des jeweiligen VO-Artikels
2. Spalte: Passende Erwägungsgründe zu diesem Artikel inkl. selbst ergänzter Überschrift/Kurzbeschreibung des Inhalts
3. Spalte: Korrespondierende Regelungen im neuen BDSG (bzw. in Einzelfällen im deutschen Recht)
4. Spalte: Zusammenfassung/Kommentierung des Artikels und der korrespondierenden Regelungen des BDSG.

Tabelle 1: Spaltenschema

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG/Deutsches Recht	Kommentar/Zusammenfassung
-------	-----------------	----------------------	---------------------------

Es sei darauf hingewiesen, dass alle in den Spalten vorgenommenen Zuordnungen, Zusammenfassungen etc. allein meine Ansichten und Meinungen widerspiegeln. Gerade weil die Vorschriften der VO und des neuen BDSG hochkomplex sind, kann ich nicht dafür garantieren, dass ich alle Zuordnungen auch korrekt vorgenommen habe. Wie vorstehend beschrieben, schweigt sich das neue BDSG inkl. der Gesetzesbegründung zu einer eventuellen Zuordnung zu VO-Vorschriften oftmals auch aus, so dass mir nichts anderes übrig blieb, als diese Zuordnung nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Daher kann es durchaus sein, dass andere Autoren gewisse Aspekte anders interpretieren oder Zuordnungen anders vornehmen. So erwies sich beispielsweise bei der Recherche hinsichtlich einer möglichen Zuordnung der Erwägungsgründe zu den entsprechenden Artikeln der VO, dass etwa vonseiten der Aufsichtsbehörden, der Literatur oder im Internet manchmal durchaus unterschiedliche Ansichten und Sichtweisen existieren. Das Gleiche dürfte daher auch für die von mir vorgenommenen Zuordnungen der Regelungen des neuen BDSG zu denen der VO gelten.

Um Sie direkt damit vertraut zu machen, welche neuen BDSG-Vorschriften mit den entsprechenden VO-Regelungen (mehr oder weniger gut) korrespondieren dürften, befindet sich zu Anfang in der dritten Tabellenspalte eine kurze Angabe der BDSG-Normen, die ich dem entsprechenden Artikel zugeordnet habe. Dadurch sehen Sie bereits auf der ersten Seite des jeweiligen VO-Artikels, welche Paragraphen/Regelungen des BDSG zitiert und in der Kommentierung näher thematisiert werden.

Um die Stellung bzw. den Kontext der neuen BDSG-Regelungen halbwegs vernünftig/übersichtlich darzustellen, dabei jedoch den Gesetzestext der VO nicht ganz auseinanderzureißen, habe ich mich dazu entschieden (soweit es möglich war), die korrespondierende Regelung des neuen BDSG auf der Höhe des Kommentierungstextes zu zitieren, in dem die entsprechende nationale Öffnungsklausel thematisiert bzw. angesprochen wird. Auf dieser Höhe erfolgt dann auch die entsprechende Kommentierung der entsprechenden BDSG-Regelung. Nur mit diesem „Trick“ war es möglich, den Bestand des VO-Gesetzestextes zu wahren und dennoch darzustellen, wie sich die entsprechenden Regelungen des neuen BDSG in den Kontext der VO einfügen bzw. wie sie zu interpretieren sind.

Um Sie darauf aufmerksam zu machen, dass in der jeweiligen VO-Vorschrift eine Öffnungsklausel existiert, die von Ihnen beachtet werden sollte, habe ich die entsprechenden Regelungen/Öffnungsklauseln in der 1. Spalte unterstrichen. So sehen Sie auf einen Blick, dass Sie zusätzlich zu der VO-Regelung ggf. noch weitere Regelungen des neuen BDSG beachten bzw. berücksichtigen müssen.

Besonders im Rahmen der Zuordnung der Betroffenenrechte der VO (Artt. 12–22) stand ich, wie vorstehend beschrieben, vor der großen Herausforderung, diese zielführend (übersichtlich) darzustellen. Um das Ziel der Praxisorientiertheit des vorliegenden Buchs zu erreichen, habe ich mich dafür entschieden (auch wenn dieses ein wenig systemwidrig ist), bei den entsprechenden Artikeln der VO in der dritten Spalte die „korrespondierenden“ Regelungen des BDSG zu zitieren und sie dann in der vierten Spalte zu kommentieren. Um die Systemkonformität zu wahren, habe ich mich jedoch auch dazu entschieden, bei Art. 23 in der dritten Spalte entsprechende Verweise auf diese Kommentierungen bzw. Zitierungen vorzunehmen.

**Unterschiedliche
Ansichten und
Sichtweisen**

**Übersicht zitierte
BDSG-Vorschriften**

**Öffnungsklauseln,
Regeln und
Kommentare auf
gleicher Höhe**

**Öffnungsklauseln
sind unterstrichen**

**Zuordnung der
Betroffenenrechte**

Ausnahmen in der Zuordnung

Bei einigen Regelungen des neuen BDSG merkt man, dass der deutsche Gesetzgeber – aus welchen Gründen auch immer – versucht hat, Vorschriften des BDSG-alt in das neue BDSG zu retten und sie auf mehr oder weniger nachvollziehbare Weise denen der VO zuzuordnen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit habe ich mich deshalb dazu entschieden, die entsprechenden Regelungen des neuen BDSG zumindest auch an der Stelle der VO kurz zu thematisieren, wo sie (besser bzw. ergänzend) auch in der Praxis berücksichtigt werden sollten, auch wenn es nicht immer ganz sauber bzw. systematisch korrekt ist. Um der Systematik der VO und der Gesetzeskonkurrenz zwischen VO und BDSG Rechnung zu tragen, erfolgt jedoch die eigentliche Kommentierung der Vorschrift dort, wo es systematisch zwar korrekt wäre, aber vielleicht vom Kontext und vom Grundverständnis her nicht so richtig passt.

Wiederholte Zitierungen

Weil es, wie vorstehend angesprochen, oftmals auch zu Redundanzen hinsichtlich der zitierten gesetzlichen Regelungen des neuen BDSG kommt, z. B. weil sich ein Paragraph bzw. einzelne Regelungen eines Paragraphen auf mehrere Artikel der VO bzw. mehrere nationale Öffnungsklauseln beziehen, habe ich mich dazu entschieden, die korrespondierenden Gesetzestexte an allen Stellen aufzuführen, wo sie meiner Ansicht nach passen. Um Wiederholungen in der Kommentierungstabellenspalte so weit wie möglich zu vermeiden, erfolgt jedoch eine umfassende bzw. umfangreiche Kommentierung der neuen BDSG-Regelungen immer nur dort, wo es, systematisch gesehen, angebracht ist. Auf diese Kommentierung wird dann in den übrigen Kommentierungen verwiesen.

Zitierweise VO und BDSG

Um den Lesefluss in der Kommentierung nicht unnötig zu stoppen, wird in der Kommentierung nicht immer BDSG oder VO bzw. VO an die jeweils zitierte gesetzliche Regelung angestellt. Vielmehr gilt, dass Zitate von bzw. aus Artikeln unter der Abkürzung Art. bzw. Artt. als Abkürzung für mehrere Artikel, immer aus dem Text der VO entnommen sind. Gleiches gilt für die Regelungen des BDSG. Überall dort, wo ein Paragraphenzeichen vorangestellt ist und keine Abkürzung für das entsprechende Gesetz folgt, sind die entsprechenden Regelungen des neuen BDSG gemeint. Werden Regelungen des alten BDSG zusammen mit solchen des neuen BDSG angesprochen, wird zwischen ihnen durch die Bezeichnungen BDSG-alt und BDSG-neu unterschieden.

Wie aufgezeigt, enthält Teil 1 des neuen BDSG Vorschriften, die sich sowohl auf die VO als auch auf die JI-Richtlinie beziehen. Daher kann es durchaus vorkommen, dass im neuen BDSG ein Wortlaut enthalten ist, der praktisch 1:1 dem Wortlaut der VO-Regelung entspricht. Weil es mir ein Anliegen war, die relevanten Vorschriften des neuen BDSG so vollständig wie möglich darzustellen, habe ich auch diese Regelungen mit aufgeführt und in der Kommentierung kurz berücksichtigt.

All diese vorgestellten Lösungen sollen dazu dienen, dass das vorliegende Buch für Sie in der Praxis bei der Umsetzung der VO-Regelungen eine wertvolle Hilfe ist.

7 Wie sollten Sie in der Praxis vorgehen?

Wie dargestellt, war es mir ein großes Anliegen, Ihnen, liebe Leser, ein Buch zur Verfügung zu stellen, mit dem Sie in der Praxis den Herausforderungen, die mit der VO und dem neuen BDSG einhergehen, halbwegs begegnen können.

Um Ihnen aufzuzeigen, wie und wo Sie dieses Buch in der Praxis am besten einsetzen sollten, will ich Ihnen im Nachfolgenden darstellen, wann und insbesondere auch wie Sie bei der Umsetzung der VO-Anforderungen vorgehen sollten.

Nach den vorstehenden Ausführungen dürfte bei Ihnen bestimmt die Frage aufgekommen sein, wann und wie Sie damit beginnen sollten, die Vorgaben der VO bzw. des neuen BDSG umzusetzen. Die Beantwortung dieser Frage ist relativ einfach: am besten sofort bzw. so schnell wie möglich. Denn erfahrungsgemäß dürfte die Umsetzung all dieser Vorgaben eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen, so dass es höchste Eisenbahn ist, damit zu beginnen und auch nach dem 25. Mai 2018 die umgesetzten Maßnahmen auf ihre Konformität mit den Anforderungen des dann geltenden Rechts regelmäßig zu überprüfen.

Um hinsichtlich der VO bzw. des neuen BDSG und der Auslegung ihrer Regelungen stets auf dem neuesten Stand zu sein, sollten Sie die Empfehlungen der (europäischen und insbesondere deutschen) Aufsichtsbehörden und des EU-Datenschutzausschusses (Art. 29 Gruppe) genau verfolgen. Denn dort wird dargelegt werden, wie gewisse Anforderungen oder Begrifflichkeiten der VO und ggf. auch des BDSG in der Praxis umgesetzt werden sollten. Bei alledem sollten Sie als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter (Datenschutzbeauftragter) auch verfolgen, ob und inwieweit die deutschen Gesetzgeber, besonders in Spezialgesetzen, von ihrer durch die nationalen Öffnungsklauseln geschaffenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. All dies sollten Sie in Ihren Prozessen mehr oder weniger umfangreich berücksichtigen.

Aufgrund der in der VO bzw. in dem neuen BDSG enthaltenen Vorgaben kann es notwendig werden, komplett neue Unternehmensprozesse oder -richtlinien zu schaffen, um den rechtlichen Anforderungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang kann es beispielsweise auch nötig werden, bestehende Betriebsvereinbarungen kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen Anforderungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls in neue Verhandlungen mit dem Betriebsrat einzutreten. Aufgrund der potenziellen Langwierigkeit mancher Umstrukturierung, Umorganisation oder Neuschaffung von Prozessen oder neu zu führenden Verhandlungen etc. empfiehlt es sich, diese Aufgaben sofort beziehungsweise so schnell wie möglich anzugehen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass u. a. aufgrund der VO-Forderung nach einem Risikomanagement (vgl. z. B. Artt. 24, 32) nunmehr vermehrt darauf geachtet werden sollte, den Schutz von Daten systematisch umzusetzen. Dazu kann es durchaus empfehlenswert sein, auch im Bereich Datenschutz auf die bereits für den Bereich der IT-Sicherheit entwickelten Konzepte² zurückzugreifen und diese an die eigenen Bedürfnisse anzupassen.

Es dürfte zielführend sein, die Umsetzung der VO (und des neuen BDSG) als Groß- bzw. als ein Gesamtprojekt anzusehen. Die einzelnen Umsetzungstätigkeiten/-bereiche sollten als Teilprojekte begriffen werden, für die es stets auch entsprechende Verantwortliche bzw. Verantwortlichkeiten zu definieren gilt. Bei der Umsetzung des Projekts (Umsetzung der rechtlichen Anforderungen) ist stets das Prinzip Plan – Do – Check – Act (PDCA) zu verfolgen.

Somit gilt es in allen (Teil-)Projekten, die Umsetzung der VO-Regelungen betreffend,

- zunächst konkret zu planen und die entsprechenden, notwendigen Vorbereitungen zu treffen (Plan),
- das Geplante in die Tat umzusetzen (Do),

² Siehe dazu auch: Ralf Röhrig, Gerald Spyra: Information Security Management – Praxishandbuch für Aufbau, Zertifizierung und Betrieb. Vierteljährliche Aktualisierung, TÜV Media GmbH, ism.tuev-media.de

Wann soll ich starten?

Entwicklungen genau beobachten

Prozesse, Richtlinien und Betriebsvereinbarungen prüfen

Risikomanagement

Verantwortlichkeiten

PDCA

und von vorne ...	<ul style="list-style-type: none">• das Handeln bzw. das in die Tat Umgesetzte zu überprüfen und zu bewerten (Check)• und, falls Abweichungen festgestellt werden, wiederum tätig zu werden und die Abweichungen, falls notwendig, zu korrigieren (Act).
Hauptziele der VO	<p>Weil das PDCA-Prinzip einen Kreislauf bzw. Zyklus beschreibt, muss nach der „Act-Phase“ mit einer entsprechenden zeitlichen Zäsur das Ganze wiederholt werden. Sämtliche Schritte, Handlungen und Überlegungen sollten in diesen Projekten, der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 VO folgend, ausreichend und umfassend dokumentiert werden.</p> <p>Die vorstehend beschriebene systematische Herangehensweise dürfte essenziell sein, um die drei folgenden Hauptziele der VO zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• die datenschutzkonforme Datenverarbeitung (Art. 5),• die Gewährleistung der Betroffenenrechte bzw. die korrekte Umsetzung der diesbezüglichen Verantwortlichenpflichten (Artt. 12–22),• die korrekte Handhabung von Datenschutzverletzungen (Artt. 33, 34).
Vorgehen in sieben Schritten	<p>Den vorstehenden Erwägungen folgend, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise.</p> <p>1. Schritt: Sensibilität schaffen in der Organisation und bei den Entscheidern</p>
Überzeugen	<p>Um überhaupt die VO umsetzen zu können, ist es zunächst einmal essenziell, dass alle Beteiligten Ihrer Organisation von der Notwendigkeit der Umsetzung überzeugt sind. Denn nur wenn alle an einem Strang ziehen, kann das Projektziel Umsetzung der VO erreicht werden. Insbesondere alle Entscheider sollten daher von der Notwendigkeit der Umsetzung überzeugt sein, grünes Licht geben und entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellen, die zur Umsetzung der Anforderungen benötigt werden. Ferner ist es essenziell, dass sie den Umsetzenden den Rücken stärken bzw. freihalten, denn bei einigen Umsetzungen der VO ist mit nicht unerheblichem Gegenwind bei Mitarbeitern und anderen Parteien zu rechnen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich auch, dass die Entscheider in der Organisation ganz klar kommunizieren, z. B. per Dienstweisung, dass die Umsetzenden das Vertrauen der Entscheider genießen und die Mitarbeiter der Organisation verpflichtet sind, die Umsetzenden im notwendigen Umfang zu unterstützen. Fehlt eine solche Unterstützung, ist das ganze Projekt, so hart es auch klingen mag, zum Scheitern verurteilt.</p> <p>2. Schritt: Auseinandersetzen mit den Verordnungs- und den BDSG-Regelungen</p>
Texte für sich erarbeiten	<p>Bevor Sie sich direkt in die (konkrete) Umsetzung der Anforderungen stürzen, empfiehlt es sich, zunächst intensiv den Gesetzestext der VO und des neuen BDSG zu lesen. Nur so bekommen Sie eine grobe Vorstellung davon, was auf Sie zukommt. Einem ersten Verständnis der Intentionen der Regelungen sollen die in der Kommentierungsspalte enthaltenen Ausführungen dienen.</p>

Beim Durchlesen dieser Regelungen könnte es für Sie durchaus hilfreich sein, sich Notizen zu jenen Punkten zu machen, bei denen Sie direkt denken bzw. das Gefühl haben, dass es da bei Ihnen haken könnte und Sie deshalb im Laufe des Projekts ganz besonders genau hinschauen sollten bzw. Sie diesem Aspekt besonderes Augenmerk schenken müssen. Notiert man sich seine Gedanken/ersten Eindrücke, stellt man damit sicher, dass diese ersten, oftmals wertvollen Gedanken nicht verloren gehen, auch wenn man noch tiefer in die Materie VO einsteigt. Ferner können Sie, weil Sie diese fixiert haben, zu einem späteren Zeitpunkt nahtlos an diese wieder anknüpfen.

Haben Sie sich intensiv mit diesen gesetzlichen Regelungen auseinandergesetzt, gilt es eine entsprechende Transparenz zu schaffen.

3. Schritt:

Transparenz schaffen und Einzelsachverhalte identifizieren

Nachdem oder auch während Sie sich einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen verschafft haben bzw. verschaffen, sollten Sie unbedingt darauf hinarbeiten, dass Sie Klarheit schaffen in der Frage, welche Datenverarbeitungen in Ihrer Organisation wie durch wen durchgeführt werden. Denn das ist das „A und O“ für die (korrekte) Umsetzung der VO- und BDSG-Anforderungen.

Ohne einen entsprechenden Durchblick in der eigenen Organisation ist praktisch jede (datenschutzrechtliche) Entscheidung eine „Pi-mal-Daumen-Entscheidung“, die sich schwer auf eine belast- und nachweisbare Grundlage stützen lässt.

Bei der diesbezüglichen Transparenzschaffung sollten Sie die relevanten Prozesse betrachten und dabei insbesondere

- die Daten,
- die zur Datenverarbeitung eingesetzten Mittel (Soft- und Hardware),
- die Zwecke, zu denen die Datenverarbeitung erfolgt, und
- die an der Datenverarbeitung Beteiligten (die Datenflüsse)

identifizieren.

Das sind also alle wesentlichen Angaben, die für das Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 benötigt werden. Das Verarbeitungsverzeichnis lässt sich daher durchaus als eine „Methode zur Selbsterkenntnis“ ansehen.

Bei all dem gilt es ferner immer auch zu prüfen, ob und inwieweit man für die Verarbeitungen eigentlich verantwortlich ist (siehe auch 5. Schritt). Denn von der Beantwortung dieser Frage hängt zwangsläufig ab, dass Sie einschätzen können, welche Rechte und Pflichten auf Sie bzw. auf Ihre Organisation konkret zukommen. Damit lässt sich auch abschätzen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen Sie treffen müssen und ob dazu ggf. umfangreiche vertragliche Festlegungen getroffen werden müssen, deren Einhaltung Sie dann auch in der Praxis überprüfen sollten.

Um das Rad nicht immer neu erfinden zu müssen, bietet es sich an, die in der Organisation vorhandenen Maßnahmen, Praktiken und Dokumente zu sichten und sie auf den neuesten Stand zu bringen. Dazu sollten insbesondere auch die für

Notizen

**Durchblick
verschaffen**

Betrachtungspunkte

Verarbeitungsverzeichnis

**Wer ist
verantwortlich?**

Vorhandenes sichten

eine Datenverarbeitung relevanten Verträge gesichtet, gesammelt und der Dokumentation beigefügt werden. Ggf. sollten sie angepasst bzw. je nach den geänderten Anforderungen neu geschlossen werden.

Wurde eine entsprechende Transparenz geschaffen, gilt es anhand der jeweils identifizierten Prozesse zu prüfen, inwiefern die gesetzlichen Regelungen der VO und des neuen BDSG auf die damit verbundenen Einzelsachverhalte Anwendung finden.

4. Schritt:

Anwendbarkeit der VO bzw. des neuen BDSG prüfen

Aufgrund des Rangverhältnisses zwischen der VO und den jeweiligen nationalen Regelungen gilt es grundsätzlich immer zu prüfen, ob (primär) die Regelungen der VO Anwendung finden.

Dazu gilt es

- die sachliche (Art. 2) und
- die räumliche (Art. 3)

Anwendbarkeit der VO und des neuen BDSG auf den jeweiligen Einzelsachverhalt zu überprüfen.

Danach gilt es zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Prozesse Ihres Unternehmens rechtskonform erfolgen.

5. Schritt:

Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung prüfen

Im Rahmen der Rechtskonformitätsprüfung müssen Sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob sich die von Ihnen identifizierten Prozesse auf eine belastbare Rechtsgrundlage in der VO und ggf. dem BDSG stützen lassen. Insofern ist es essenziell, sich die Grundprinzipien des Datenschutzes bzw. die Datenschutzgrundsätze gem. Art. 5 zu vergegenwärtigen. Den Anforderungen des Art. 5 folgend, müssen nämlich bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten diese grundlegenden Prinzipien gewährleistet sein und dies jederzeit nachgewiesen werden können. Daraus folgt, dass nur die Datenverarbeitungen, die diesen Anforderungen genügen, rechtmäßig sein können.

Insofern ist es essenziell, dass Sie die jeweils identifizierten einzelnen Datenverarbeitungsprozesse betrachten und anhand der in Art. 5 enthaltenen Grundprinzipien abprüfen. Daher sollte jede (relevante) Verarbeitung mindestens hinsichtlich folgender Aspekte begutachtet werden:

- Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung (siehe diesbezüglich Art. 24 und bei der Einschaltung weiterer Verarbeiter ggf. Artt. 26, 28)
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Einhaltung der Zweckbindung (siehe Artt. 6, (7, 8) und 9)
- Transparenz (siehe auch Art. 12)
- Datenminimierung/Speicherbegrenzung (Zweckbindungsgrundsatz), Richtigkeit

**Rangverhältnis
prüfen**

**Rechtskonformität
prüfen**

**Identifizierte
Prozesse prüfen**

- Sicherheit der Verarbeitung (siehe auch Artt. 24, 25, 32, 35)
- Dokumentation der Verarbeitung (siehe auch Artt. 5 Abs. 2, 30)

Hinsichtlich der Bedeutung und Auslegung dieser Anforderungen sei auf die Kommentierung zu den genannten Artikeln in diesem Buch verwiesen.

Eng mit diesen Grundprinzipien stehen auch die Betroffenenrechte in Zusammenhang, weshalb es gilt, sich im Rahmen der Umsetzung der VO-Anforderungen intensiv mit diesen auseinanderzusetzen.

6. Schritt:

Entsprechende Prozesse etablieren und bestehende anpassen – intensiv mit den Betroffenenrechten und Pflichten bei Datenschutzverstößen auseinandersetzen

Wie beispielsweise Erwägungsgrund 11 darlegt, war eines der Hauptziele der VO die Stärkung der Betroffenenrechte. Da gemäß Art. 83 Abs. 5 b) der VO die Nichtbeachtung dieser Rechte nunmehr der Anwendung des großen Bußgeldkatalogs unterliegt und daher mit nicht zu unterschätzenden Bußgeldern sanktioniert werden kann, müssen Verantwortliche die Einhaltung der Betroffenenrechte besonders beachten, nicht zuletzt auch deshalb, weil man dadurch, wie in der Einleitung dargestellt, dem Betroffenen den notwendigen Respekt erweist.

Es gilt deshalb spezielle Prozesse zu definieren, um den Betroffeneninteressen gerecht zu werden bzw. auf Eingaben von Betroffenen ordnungsgemäß und zeitnah reagieren zu können. Denn reagiert man als Verantwortlicher nicht rechtzeitig bzw. überhaupt nicht, kann das Vernachlässigen der Betroffenenrechte unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen. So ist es etwa nicht unwahrscheinlich, dass sich die Betroffenen dann bei der Aufsichtsbehörde beschweren und damit den Stein erst ins Rollen bringen. Denn im Fall einer solchen Beschwerde muss die Aufsichtsbehörde tätig werden, was sogar so weit gehen kann, dass sie vor Ort in Ihrer Organisation Ermittlungen anstellt ...

Gerade weil Data Breaches bzw. die Verletzung des Schutzes von Daten aufgrund der von den Medien thematisierten Hacks von großen Institutionen immer mehr ins Rampenlicht rücken, sollten Sie ferner auch dafür Sorge tragen, dass Sie Ihren Pflichten aus Art. 33, 34, die einem Verantwortlichen bei entsprechenden Datenpannen obliegen, in entsprechendem Maße nachkommen können. Aufgrund der (Haftungs-)Brisanz, die mit einem Verstoß gegen diese Pflichten einhergeht, sollten Sie über ein mehr oder weniger umfangreiches Incident Response Management nachdenken.

Die Rechtskonformität der Umsetzung muss in angemessenem zeitlichem Abstand in Audits überprüft werden.

7. Schritt:

Umsetzung überprüfen – Audit

Wenn Sie erst einmal das Ihrer Meinung nach Notwendige umgesetzt haben, sollten Sie dies auch mit vertretbarem Aufwand kontrollieren. Die entsprechenden Audits sollten Sie sorgfältig dokumentieren, um der Ihnen obliegenden Dokumentations- und Nachweispflicht aus Art. 5 Abs. 2 nachzukommen.

**Hohe Bußgelder
drohen**

**Reaktionsfähig
werden**

**Incident Response
Management**

**Wirksamkeit
feststellen**

Schlusswort

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass es im Bereich Datenschutz bzw. Umsetzung der VO-Anforderungen einiges zu tun gibt. Das vorliegende Buch soll Ihnen dabei ein treuer Begleiter sein und Sie bei den Herausforderungen, die sich bei der praxisgerechten Umsetzung der VO stellen werden, so weit wie möglich unterstützen.

In diesem Sinne: Packen wir es an!

Ihr
Gerald Spyra

- Leseprobe -

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
Artikel 1: Gegenstand und Ziele			
<p>Abs. 1 Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.</p> <p>Abs. 2 Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.</p> <p>Abs. 3 Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.</p>	<p>(1) Datenschutz ist ein Grundrecht (Art. 8 GRCh, Art. 16 AEUV)</p> <p>Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.</p> <p>(2) Gewährleistung der Grundrechte/Grundfreiheiten (unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort) – VO soll zur Vollendung des Raums der Freiheit, Sicherheit, des Rechts und der Wirtschaftsunion usw. beitragen</p> <p>Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.</p> <p>(3) Harmonisierung der Datenschutzvorschriften und Ermöglichung des freien Verkehrs personenbezogener Daten durch die (ehemalige) RL 95/45/EG</p>		<p>Art. 1 definiert den Gegenstand/Schutzbereich der VO. Danach bezieht sich ihr Schutzbereich auf personenbezogene Daten (lebender) natürlicher Personen. Somit greifen die Regelungen der VO zum einen grundsätzlich nicht für die Verarbeitung etwaiger Daten von Verstorbenen. Wie bisher finden zum anderen die Regelungen der VO nicht auf die Verarbeitung von Daten juristischer Personen Anwendung.</p> <p>Wie Abs. 2 zeigt, schützt die VO die Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und insbesondere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Dadurch, dass die VO jedoch im Prinzip alle (europäischen) Grundrechte adressiert, bezieht sich das „neue“ Datenschutzrecht bspw. auch auf die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen. Das bedeutet mithin, dass sich der Anwendungsbereich des Datenschutzes durch die VO deutlich erweitert hat.</p> <p>Ferner, und das zeigt Abs. 3, schützt die VO auch die Gewährleistung des freien Verkehrs dieser Daten. Anders als das bisherige Datenschutzrecht regelt die VO daher nicht (nur) das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Besonders interessant an Art. 1 ist deshalb in diesem Zusammenhang das „vermeintlich“ widersprüchliche Verhältnis des Schutzes der Daten zur gleichzeitigen Gewährleistung des freien Verkehrs dieser Daten. Die VO löst diesen vermeintlichen Widerspruch jedoch schnell auf, indem sie in Abs. 3 klarstellt, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten weder aufgrund des Datenschutzes eingeschränkt noch verboten werden darf. In Konsequenz dürfte daher bei widerstreitenden Interessen zwischen Datenschutz und dem freien Verkehr der Daten immer das Interesse am freien Verkehr der Daten „gewinnen“.</p> <p>Eine weitere bemerkenswerte „Regelung“ findet sich in EG 4. Danach soll die Verarbeitung von</p>

Artikel 1: Gegenstand und Ziele

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.</p> <p>(4) Datenverarbeitung sollte im Dienste der Menschheit stehen – Grundrecht auf Datenschutz ist nicht „schrankenlos“ – Abwägung mit anderen (Grund-)Rechten notwendig</p> <p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.</p> <p>(5) Zunahme des grenzüberschreitenden Datenaustauschs – Verpflichtung der Mitgliedstaat-Behörden zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch</p> <p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf</p>		<p>Daten immer im Dienste der Menschheit stehen. Das wiederum dürfte zur Folge haben, dass im Zweifel immer das Recht der Allgemeinheit das Individualinteresse am Schutz der Daten „schlägt“.</p> <p>EG 11 enthält im Prinzip den Programmsatz, den die VO mit ihren Regelungen verfolgt und der sich praktisch in all den Regelungen der VO mehr oder weniger direkt widerspiegelt. Diesem EG folgend, soll durch die Regelungen der VO ein wirksamer unionsweiter Schutz erreicht werden. Insbesondere soll dieser durch die Stärkung der Betroffenenrechte, die Verschärfung der Verantwortlichenpflichten unter Angleichung der Überwachungsbefugnisse (der Aufsichtsbehörden) und die Möglichkeit erreicht werden, (europaweite) gleiche Sanktionen bei Verletzungen verhängen zu können/zu verhängen.</p>

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.</p> <p>(6) Neue Herausforderungen durch Globalisierung und technologische Entwicklung — Zunahme der Datenverarbeitung erfordert Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus</p> <p>Rasche technologische Entwicklungen und die Globalisierung haben den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt. Das Ausmaß der Erhebung und des Austauschs personenbezogener Daten hat eindrucksvoll zugenommen. Die Technik macht es möglich, dass private Unternehmen und Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. Zunehmend machen auch natürliche Personen Informationen öffentlich weltweit zugänglich. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert und dürfte den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtern, wobei ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten ist.</p>		

Artikel 1: Gegenstand und Ziele

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>(7) Schaffen eines soliden Rechtsrahmens (Vertrauensbasis) — mehr Kontrolle und Sicherheit für die Daten des Betroffenen</p> <p>Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Natürliche Personen sollten die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen. Natürliche Personen, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.</p> <p>(9) Ziele und Grundsätze der RL 95/45/ EG behalten weiterhin Gültigkeit (Text jedoch nicht mehr) — unterschiedliche Handhabung/unterschiedliche Auslegung der RL-Regelungen führte zu unterschiedlichen Schutzniveaus und dadurch u.a. zu Wettbewerbsnachteilen</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie nicht verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht oder in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass erhebliche Risiken für den Schutz natürlicher Personen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets. Unterschiede beim Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, können den unionsweiten freien Verkehr solcher Daten behindern. Diese Unterschiede im Schutzniveau können daher ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem</p>		

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.</p> <p>(10)</p> <p>Angleichung des Schutzniveaus in der EU mittels Regelungen der VO unter Berücksichtigung nationaler Belange (z.B. für die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten)</p> <p>Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein. Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen. In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern. Diese Verordnung bietet den Mitgliedstaaten zudem einen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften, auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (im Folgenden „sensibile Daten“). Diesbezüglich schließt diese Verordnung nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände</p>		

Artikel 1: Gegenstand und Ziele

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>besonderer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.</p> <p>(11) Wirksamer unionsweiter Schutz durch: Stärkung der Betroffenenrechte, Verschärfung der Verantwortlichenpflichten, Angleichung der Überwachungsbefugnisse (der Aufsichtsbehörden) und gleiche Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzungen</p> <p>Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Verpflichtungen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, ebenso wie — in den Mitgliedstaaten — gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.</p> <p>(13) Gleichmäßiges Datenschutzniveau durch Schaffen von Rechtssicherheit — besondere Berücksichtigung der Belange von KMU — reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts (freier Verkehr von personenbezogenen Daten)</p> <p>Damit in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die für die Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten mit demselben Niveau an durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die</p>		

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine gleichmäßige Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordert, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird. Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine abweichende Regelung hinsichtlich des Führens eines Verzeichnisses für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ sollte Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹ maßgebend sein.</p>		

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (C(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Artikel 2: Sachlicher Anwendungsbereich

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
Artikel 2: Sachlicher Anwendungsbereich			
<p>Abs. 1 Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.</p> <p>Abs. 2 Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,</p> <p>b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,</p> <p>c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,</p> <p>d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr</p> <p>Abs. 3 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.</p> <p>Abs. 4 Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.</p>	<p>(14) Schutz der VO gilt für alle natürlichen Personen – keine Anwendung der VO auf juristische Personen Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten. Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.</p> <p>(15) Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein – Geltung der VO sowohl bei automatisierter Datenverarbeitung als auch bei der Verarbeitung mittels (analoger) „Dateisysteme“ Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften zu vermeiden, sollte der Schutz natürlicher Personen technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen. Der Schutz natürlicher Personen sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.</p> <p>(16) Keine Anwendung der VO auf Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der nationalen bzw. gemeinsamen Außen-/Sicherheitspolitik Diese Verordnung gilt nicht für Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des</p>	<p>§ 1 (Abs. 1–3 + 5–8)</p>	<p>Art. 2 regelt den sachlichen Anwendungsbereich der VO. Der sachliche ist streng vom räumlichen Anwendungsbereich (Art. 3) abzugrenzen. Er legt fest, wann bzw. für welche „sachlichen“ Bereiche der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen der VO Anwendung finden. Zunächst ist für die sachliche Anwendbarkeit der VO-Regelungen maßgeblich, dass „digitale“ Daten automatisiert verarbeitet werden. Darüber hinaus finden die Regelungen der VO aber auch auf die „analoge“ Datenverarbeitung mittels „Dateisystemen“ wie Papierlisten Anwendung. Abs. 2 enthält Fallkonstellationen, in denen die VO trotz Vorliegens der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen keine Anwendung findet. Dazu zählen bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Datenverarbeitung zu nationalen/sicherheitspolitischen Zwecken, • die Verarbeitung, die ausschließlich zu persönlichen oder familiären Zwecken erfolgt (enge Auslegung), • die Datenverarbeitung zu repressiven und präventiven Maßnahmen z. B. bei Strafverfolgungsbehörden, • die Verarbeitung durch EU-Organe, -Ämter usw. oder • die reine Weiterleitung von Daten oder • die Datenverarbeitung im Rahmen des (reinen) „Cachings“ oder „Hostings“ (Richtlinie 2000/31/EG). <p>Wie in der Einleitung aufgezeigt, verdrängt die VO das nationale Recht. Nur da, wo die VO noch Spielraum für nationale Regelungen wie das BDSG lässt (Nationale Öffnungsklausel bzw. nationale Spezialermächtigung), kommen die entsprechenden Regelungen neben der VO zur Anwendung.</p>

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>freien Verkehrs personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten. Diese Verordnung gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.</p> <p>(17) Nach Erlass der DSGVO sollten notwendige Anpassungen an die VO (EG) Nr. 45/2001 vorgenommen werden</p> <p>Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, sollten an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst und im Lichte der vorliegenden Verordnung angewandt werden. Um einen soliden und kohärenten Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union zu gewährleisten, sollten die erforderlichen Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Anschluss an den Erlass der vorliegenden Verordnung vorgenommen werden, damit sie gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnung angewandt werden können.</p> <p>(18) Keine Anwendung der VO auf den persönlichen oder familiären Bereich – Ausnahme aber für die Unternehmen, die bspw. die Verarbeitungsmittel für diesen Bereich bereitstellen (z. B. Facebook, WhatsApp und Co.)</p> <p>Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes</p> <p>Abs. 1 Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentliche Stellen des Bundes, 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie <ol style="list-style-type: none"> a) Bundesrecht ausführen oder b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. <p>Für nicht-öffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.</p> <p>Abs. 2 Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.</p> <p>Abs. 3 Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.</p> <p>[...]</p> <p>Abs. 5 Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine</p>	<p>Die Frage, ob und wann das BDSG überhaupt noch <u>sachlich</u> zur Anwendung kommen kann, lässt sich mittels der Regelungen von § 1 Abs. 1–3 und 5–8 beantworten.</p> <p>Dem Wortlaut von § 1 Abs. 5 folgend gilt zunächst, dass die Regelungen des BDSG überhaupt nur zur Anwendung kommen können, wenn die VO-Regelungen nicht abschließend sind und entsprechende Öffnungsklauseln enthalten, die es dem deutschen Gesetzgeber erst gestatten, im von der VO vorgegebenen Spielraum eigene, nationale Regelungen zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus stellt § 1 Abs. 1 klar, dass das BDSG grundsätzlich nur in den in § 1 Abs. 1 dargestellten Fällen für öffentliche Stellen sachliche Anwendung finden kann, nämlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentlichen Stellen des Bundes (Bundesbehörden) oder • öffentlichen Stellen der Länder, jedoch immer nur, soweit der entsprechende datenschutzrechtliche Bereich nicht durch ein Landesgesetz (abschließend) geregelt ist, diese Landesstellen Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich bei ihren Tätigkeiten nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. <p>Für nichtöffentliche (private) Stellen, übernimmt das BDSG praktisch den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 der VO. Das BDSG gilt damit in den Fällen, in denen die VO entsprechende Öffnungsklauseln für den nichtöffentlichen Bereich bereithält und damit dem BDSG noch „Platz“ zur Anwendung lässt.</p> <p>Welche Stellen genau als öffentliche bzw. nichtöffentliche Stellen zu qualifizieren sind, ergibt sich aus den in § 2 enthaltenen Begriffsdefinitionen (Vgl. Kommentierung zu Art. 4 Nr. 7).</p> <p>Das BDSG stellt ferner klar (vgl. § 1 Abs. 2), dass speziellere nationale (Datenschutz-)Regelungen denen des BDSG vorgehen, soweit sie den jeweiligen Sachverhalt abschließend regeln. Insofern ergibt sich zur heutigen Rechtslage keine Veränderung. Ferner stellt Abs. 2 klar, dass etwaige,</p>

Artikel 2: Sachlicher Anwendungsbereich

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnten auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten. Diese Verordnung gilt jedoch für die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.</p> <p>(19) Keine Anwendung auf präventive/repressive Tätigkeiten der (Strafverfolgungs-)Behörden – für diese Tätigkeiten existiert eine eigene RL – Nationale Öffnungsklausel für die Fälle, in denen Verarbeitung dieser Behörden nicht zu diesen Zwecken erfolgt</p> <p>Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie der freie Verkehr dieser Daten sind in einem eigenen Unionsrechtsakt geregelt. Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten jedoch, wenn sie zu den vorstehenden Zwecken verwendet werden, einem spezifischeren Unionsrechtsakt, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/... mit Aufgaben betrauen, die nicht zwangsläufig für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, ausgeführt werden, so dass die</p>	<p>Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.</p> <p>Abs. 6 Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.</p> <p>Abs. 7 Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) stehen die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.</p> <p>Abs. 8 Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und die Teile 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.</p>	<p>auf den Sachverhalt anwendbare Geheimnisregelungen (vgl. § 203 StGB) von den Regelungen des BDSG unberührt bleiben.</p> <p>Darüber hinaus gehen die Regelungen des BDSG denen des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor, wenn es sich um eine verwaltungsrechtliche Sachverhaltsermittlung handelt, bei der personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (Vgl. Abs. 3).</p> <p>Abs. 6 stellt klar (weil dieses nicht in der VO so explizit herausgestellt wurde), dass der EWR und die Schweiz im Anwendungsbereich der VO als sichere Drittstaaten anzusehen sind. Ferner stehen auch die Staaten des Schengen-Abkommens nach Abs. 7, soweit sie zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit tätig werden, den EU-Staaten gleich.</p> <p>Ob das Vorgehen des deutschen Gesetzgebers, die Schweiz eigenmächtig als sicheren Drittstaat zu definieren, europarechtskonform ist, dürfte durchaus fraglich sein. Denn Deutschland dürfte diesbezüglich nicht die Kompetenzen haben. In der Praxis empfiehlt es sich hinsichtlich dieser Thematik nach Ansicht des Verfassers, sich ohne eine finale Klarstellung der EU nicht zu sehr auf den Wortlaut und die Rechtswirksamkeit des § 1 Abs. 6 zu verlassen.</p> <p>Abs. 8 enthält eine entsprechende Regelung, die klarstellt, dass die VO-Regelungen im Rahmen der unterschiedlichen, in § 1 Abs. 8 genannten Tätigkeiten der entsprechenden öffentlichen Stellen Anwendung finden, soweit nichts anderes (in anderen Regelungen) geregelt ist.</p>

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>Verarbeitung von personenbezogenen Daten für diese anderen Zwecke insoweit in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, als sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Behörden für Zwecke, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen können, um die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung anzupassen. In den betreffenden Bestimmungen können die Auflagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese zuständigen Behörden für jene anderen Zwecke präziser festgelegt werden, wobei der verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Soweit diese Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Stellen gilt, sollte sie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten einige Pflichten und Rechte unter bestimmten Voraussetzungen mittels Rechtsvorschriften beschränken können, wenn diese Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz bestimmter wichtiger Interessen darstellt, wozu auch die öffentliche Sicherheit und die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zählen, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Dies ist beispielsweise für im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Arbeit kriminaltechnischer Labors von Bedeutung.</p> <p>(20)</p> <p>VO gilt zwar grundsätzlich auch für Tätigkeiten der Gerichte – jedoch besteht Notwendigkeit zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justizbehörden/Gerichte – daher keine Aufsicht der Justizbehörden durch Aufsichtsbehörden</p> <p>Die Verordnung gilt zwar unter anderem für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer</p>		

Artikel 2: Sachlicher Anwendungsbereich

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, Richter und Staatsanwälte besser für ihre Pflichten aus dieser Verordnung sensibilisieren und Beschwerden in Bezug auf derartige Datenverarbeitungsvorgänge bearbeiten sollten.</p> <p>(21)</p> <p>Die Regelungen der RL 2000/31/EG bleiben von der VO unberührt – Regelungen der VO sollten die Erbringung reiner „Vermittlungsdienste“ nicht berühren</p> <p>Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und insbesondere die der Vorschriften der Artikel 12 bis 15 jener Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste. Die genannte Richtlinie soll dazu beitragen, dass der Binnenmarkt einwandfrei funktioniert, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.</p>		

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
Artikel 3: Räumlicher Anwendungsbereich			
<p>Abs. 1 Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.</p> <p>Abs.2 Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht</p> <p>a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;</p> <p>b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.</p> <p>Abs. 3 Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.</p>	<p>(22) VO gilt (auch) für Verarbeitung durch eine Niederlassung in der EU – Definition der Niederlassung (effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union sollte gemäß dieser Verordnung erfolgen, gleich, ob die Verarbeitung in oder außerhalb der Union stattfindet. Eine Niederlassung setzt die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei nicht ausschlaggebend.</p> <p>(23) Anwendung der VO-Regelungen auf Verarbeiter außerhalb der Union bei gezieltem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an Betroffene in der EU – Kriterien für ein „gezieltes Anbieten“ wie z. B. die gezielte Ansprache von EU-Bürgern, die zur Zahlung akzeptierte Währung, verwendete Sprache usw. Damit einer natürlichen Person der gemäß dieser Verordnung gewährleistete Schutz nicht vorenthalten wird, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen betroffenen Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Um festzustellen, ob dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, Waren oder Dienstleistungen anbietet, sollte festgestellt werden, ob der Verantwortliche</p>	<p>§ 1 (Abs. 4)</p>	<p>Nach Feststellung der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs (Art. 2) gilt es zu prüfen, ob der räumliche Anwendungsbereich gem. Art. 3 eröffnet ist.</p> <p>Dabei sei darauf hingewiesen, dass Art. 3 nur die Fälle regelt, in denen die VO (räumlich) Anwendung findet. Im Umkehrschluss finden deshalb die Regelungen der VO bzw. die VO keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen aus Art. 3 nicht vorliegen! Das bedeutet mithin, dass die Regelungen der VO keine Anwendung finden, wenn zwar die sachlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der VO vorliegen (siehe Art. 2), jedoch nicht die örtlichen, z. B. weil der Sachverhalt keinen Bezug zur EU hat.</p> <p>Die Regelungen der VO finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (räumlich) Anwendung, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die (eigentliche) Verarbeitung in der Union stattfindet (sog. „Niederlassungsprinzip“).</p> <p>Ferner gelten die Regelungen der VO, wenn personenbezogene Daten von Betroffenen, die sich in der Union befinden, von einem nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verarbeitet werden und</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Datenverarbeitung zum Zweck erfolgt, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen dafür eine Zahlung zu leisten ist („Markortsprinzip“), oder • wenn die Verarbeitung dazu dient, das Verhalten dieser Personen in der EU zu beobachten (Profiling). <p>Zusammenfassend gilt damit nach der VO primär das sog. „Niederlassungsprinzip“. Es muss daher zur Bestimmung der räumlichen Anwendbarkeit der VO immer geprüft werden, ob der Verantwortliche/</p>

Artikel 3: Räumlicher Anwendungsbereich

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>oder Auftragsverarbeiter offensichtlich beabsichtigt, betroffenen Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union Dienstleistungen anzubieten. Während die bloße Zugänglichkeit der Website des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder eines Vermittlers in der Union, einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, hierfür kein ausreichender Anhaltspunkt ist, können andere Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, oder die Erwähnung von Kunden oder Nutzern, die sich in der Union befinden, darauf hindeuten, dass der Verantwortliche beabsichtigt, den Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten.</p> <p>(24)</p> <p>Anwendung der VO-Regelungen auf Verarbeiter außerhalb der Union bei Verhaltensbeobachtung – Profilerstellung von Betroffenen in der EU</p> <p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter sollte auch dieser Verordnung unterliegen, wenn sie dazu dient, das Verhalten dieser betroffenen Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt. Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre Internetaktivitäten nachvollzogen werden, einschließlich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten, durch die von einer natürlichen Person ein Profil erstellt wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen oder</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes</p> <p>Abs. 4</p> <p>Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf nicht-öffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogenen Daten im Inland verarbeitet, 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) fällt. <p>Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur §§ 8 bis 21, 39 bis 44.</p>	<p>Auftragsverarbeiter eine Niederlassung in der EU hat, von der die Datenverarbeitung erfolgt.</p> <p>Wenn der Verantwortliche/Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten des Betroffenen jedoch nicht von einer Niederlassung in der EU verarbeitet, dann ist zu fragen, ob er von seiner im Drittland befindlichen Stelle Dienstleistungen/Waren an EU-Bürger anbietet oder womöglich von dort ein „Profiling“ von EU-Bürgern betreibt („Marktortsprinzip“).</p> <p>Wann die entsprechenden (Ergänzungs-) Regelungen des BDSG (im Fall entsprechender Öffnungsklauseln) räumlich zur Anwendung kommen, regelt § 1 Abs. 4. So findet das BDSG grundsätzlich Anwendung bei deutschen öffentlichen Stellen, die (vom Inland aus) Daten verarbeiten.</p> <p>Bei nichtöffentlichen (privaten) Stellen finden, den Gedanken der VO in Art. 3 Abs. 2 folgend, die Regelungen des BDSG (örtlich) Anwendung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland (von Deutschland aus) verarbeiten, • wenn die Verarbeitung der Daten bei einer deutschen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder • wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar aus keinem Mitgliedstaat kommt und auch keine Niederlassung in der EU/im EWR hat, er aber dennoch in den Anwendungsbereich der VO fällt weil er z. B. Betroffenen aus bzw. in Deutschland entsprechende Waren/Dienstleistungen anbietet. <p>Falls das BDSG mangels Vorliegens der vorstehenden Anforderungen nicht (örtlich) Anwendung finden sollte, gelten für Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (die bei ihrer Datenverarbeitung keinen Bezug zu Deutschland haben) nur die Regelungen des BDSG hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesbeauftragten/der Aufsichtsbehörden (§§ 8</p>

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.</p> <p>(25)</p> <p>Anwendung der VO-Regelungen auf Verarbeiter außerhalb der Union durch Völkerrecht</p> <p>Ist nach Völkerrecht das Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, z. B. in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, so sollte die Verordnung auch auf einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen Anwendung finden.</p>		<p>bis 21) sowie die Regelungen über die Akkreditierung und hinsichtlich der Bußgeld-/Strafvorschriften (§§ 39 bis 44).</p>

- Leseprobe -

Artikel 4: Begriffsbestimmungen

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
Art. 4: Begriffsbestimmungen			
		§ 2 (komplett)	<p>Im Vergleich zu den Regelungen der VO enthielt schon das alte BDSG relativ wenige Definitionen. Durch die Definitionen inkl. der zur Verfügung stehenden Erwägungsgründe ist die Anwendung/Interpretation der VO-Begrifflichkeiten daher nun vermeintlich „verbraucherfreundlicher“ bzw. vermeintlich einfacher zu verstehen. Doch dies ist nach Ansicht des Verfassers leider nicht immer der Fall. Denn es gilt zu beachten, dass in manchen Definitionen der VO Begrifflichkeiten verwendet werden, die eigentlich selbst eine eigene Definition bräuchten, die jedoch nicht vorhanden ist. Dies wiederum trägt nicht gerade zur „Klarheit“ der Normen bei.</p> <p>Hinsichtlich der Begriffsdefinitionen im BDSG (neu) enthält es nur noch bzw. ergänzend zu denen der VO Definitionen zu den „öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen“.</p> <p>Diese im BDSG enthaltenen Definitionen sind insofern relevant, als mit ihrer Hilfe bestimmt werden kann, ob und wie weit, welche „Stellen“ insbesondere vom sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erfasst werden, ferner natürlich auch, ob und inwieweit sich etwaige Stellen bei der Datenverarbeitung auf gewisse „Legitimationstatbestände“ des BDSG berufen können.</p> <p>Die im BDSG enthaltenen Ausführungen inkl. kurzer Kommentierung finden sich nachfolgend bei Art. 4 Nr. 7 (Verantwortlicher).</p>
<p>Nr. 1 „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen</p>	<p>(26) Personenbezug – Kategorisierung pseudonymisierter Daten – Kriterien für Identifizierbarkeit – anonyme/anonymisierte Daten (Regeln der VO finden auf diese keine Anwendung) Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Einer Pseudonymisierung unterzogene</p>		<p>Nr. 1 definiert (konsequenterweise) die „personenbezogenen Daten“. Dem Wortlaut dieser Definition folgend, ist wesentliches Merkmal dieser Daten, dass sich aus diesen Daten ein Personenbezug ergibt/ergeben kann.</p> <p>Mithin muss sich also aus diesen Daten im entsprechenden Kontext die Information ableiten lassen, dass das entsprechende Datum (Singular von Daten) der Person „XYZ“ zugeordnet werden kann. Folglich ist für personenbezogene Daten</p>

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
<p>identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;</p>	<p>personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.</p> <p>(27) Grundsätzlich keine Anwendung der VO-Regelungen auf Daten Verstorbener – aber nationale Öffnungsklausel</p> <p>Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.</p>	<p></p>	<p>charakteristisch, dass mit ihnen eine Person identifizierbar wird. Damit diese Daten aber auch in den Anwendungsbereich der VO bzw. des BDSG fallen, müssen sie einen weiteren, zusätzlichen Informationsgehalt aufweisen. Sie müssen nämlich „Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität“ der betroffenen Person sein.</p> <p>In der Praxis wird schnell deutlich, dass es oftmals schwer bis unmöglich ist zu entscheiden, ob ein Datum einen Personenbezug aufweist oder nicht. Denn je nach Kontext, in den man ein Datum setzen kann, kann dieses Datum Informationen enthalten, die man diesem Datum niemals angesehen hätte. Ferner ist es nach Ansicht des Verfassers auch unmöglich zu entscheiden, ob ein Datum zu den „normalen“ oder zu den „besonderen Kategorien“ von Daten gezählt werden muss (vgl. auch Art. 9 Abs. 1).</p>

Artikel 4: Begriffsbestimmungen

DSGVO	Erwägungsgründe	BDSG	Kommentar/Zusammenfassung
	<p>(30) Personenbezug/Identifizierbarkeit durch Kombination unterschiedlicher Daten wie Online-Kennungen (IPs, Cookies etc.) mit anderen Informationen – Möglichkeit der (eindeutigen) Profilerstellung</p> <p>Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren.</p>		
<p>Nr. 2 „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;</p>			<p>Beim von der VO in Nr. 2 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ handelt es sich um einen sehr weit gefassten Begriff. Er dürfte dem in Deutschland z. B. im BDSG-alt verwendeten Begriff des „Datenumgangs“ entsprechen. Der Begriff der „Verarbeitung“ ist damit der Oberbegriff für jegliche Form des „Umgangs“ mit Daten.</p> <p>N. B.: Auch wenn die VO den Oberbegriff der „Verarbeitung“ gewählt hat, verwendet sie in manchen ihrer Regelungen bestimmte Begrifflichkeiten wie z. B. den der „Erhebung“ (vgl. Art. 13), der jedoch wiederum nicht von der VO näher definiert wird.</p>
<p>Nr. 3 „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;</p>	<p>(67) Beschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) – Hinweispflicht auf „Sperrung“</p> <p>Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten unter anderem darin bestehen, dass ausgewählte personenbezogenen Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden, dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentlichte Daten vorübergehend von einer</p>		<p>Der in Nr. 3 verwendete Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ dürfte synonym zu dem aus dem deutschen Recht bekannten Begriff der „Sperrung“ zu verstehen sein. Der in der VO verwendete Begriff meint damit „die Beschränkung der Zugriffsmöglichkeit“ auf bestimmte Daten. Eine solche Beschränkung der Zugriffsmöglichkeit (Sperrung) ist in der VO bspw. in den Fällen vorgesehen, in denen Daten nicht gelöscht werden (dürfen) (vgl. Art. 18).</p>